

26. Wirkung von Verfahrensverstößen

Das Verfahren soll nicht wegen technischer oder sonstiger Verfahrensirrtümer oder Mängel für nichtig erklärt werden, noch sollen derentwegen die Entscheidungen über die Schuldfrage oder über das Strafmaß aufgehoben werden, es sei denn, daß nach Auffassung der Nachprüfungsstelle die Untersuchung des gesamten Akteninhalts ergibt, daß durch einen derartigen Irrtum oder Mangel dem Angeklagten Unrecht zugefügt wurde.

27. Verfahren bei Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen

Soweit für gewisse Fälle ausdrückliche Verfahrensbestimmungen nicht bestehen, können die Gerichte der Militärregierung so verfahren, wie sie es für richtig halten, vorausgesetzt daß dem Angeklagten hierdurch kein Unrecht zugefügt wird.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

* Verordnung Nr. 3

AMTSSPRACHE¹⁾

1. Amtssprache in allen Angelegenheiten, die die Militärregierung betreffen, innerhalb des vorerwähnten Kontrollgebiets ist die englische Sprache.
2. Alle offiziellen Bekanntmachungen und alle Schriftstücke, die * durch den Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte oder in dessen Aufträge erlassen und herausgegeben werden, werden in englischer Sprache abgefaßt. Falls Übersetzungen in die deutsche oder irgendeine andere Sprache gemacht werden, so gilt immer der englische Wortlaut.
3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

*) Vgl. die Bekanntmachung über Amtssprache unter A Anhang!
Verordnung Nr. 3 — Abgeändert (1) — s. nachstehend!